Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

43. Sitzung (03.04.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XLIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr von Rüdt, Staatsrath Regenauer, Ministerialdirektor Weizel und Legationsrath Rüßlin,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Sachs, Sallinger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung legt der Herr Regierungscommissär

Staatsminister Freiherr von Rüdt der Kammer ein höchstes Rescript vor, wornach in das außerordentliche Budget noch eine Summe aufgenommen werden soll zur Wiederherstellung des Gebäudes für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dieses höchste Rescript lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiemit Unseren Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Rüdt von Collenberg, durch einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1856 und 1857 zur Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten den Kostenaufwand von sieben und fünfzig Tausend Gulden bei Unseren getreuen Ständen in Anforderung zu bringen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zum Regierungscommissär den Legationsrath Rüßlin.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. März 1856.

Friedrich.

Frhr. Rüdt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Diese Verlage begleitet der Herr Regierungscommissär mit folgendem Vortrage:

Es ist bekannt, daß im Jahre 1848 der ganze Dachstuhl dieses Ministeralgebäudes abgebrannt ist, und dadurch auch das Innere bedeutend Noth gelitten hat. Man hat damals das Dach wieder hergestellt, eben so nothdürftig die Räume für die Kanzlei, die übrigens weder ausreichend noch geeignet für den Dienst waren. Das eigentliche Ministerium war aber nicht in dieses Gebäude gebracht worden, indem Seine Königliche Hoheit der Höchstselige Großherzog Leopold und später auch unser gnädigster Herr das sogenannte Zirkelpalais zur Benützung überlassen hat. Nachdem aber Seine Königliche Hoheit der Regent geruht haben, über dieses Gebäude anderwärts zu verfügen, muß Sorge getragen werden, daß für dieses Ministerium wieder ein brauchbares Gebäude hergestellt wird. Es sind verschiedene Techniker gehört worden, und ich bemerke, daß es sich durch die Untersuchung herausgestellt hat, daß das ganze Gebäude so Noth gelitten hat, daß es größtentheils unbrauchbar bleiben wird. Die unteren Räume sind sehr niedrig und feucht, es hat keinen Keller; das Gebäude selbst ist ein sehr unbedeutendes. Ueberdies kann auch ein Kostenaufwand nicht genau berechnet werden, indem durch das Löschen beim Brand und durch Regen das Gebälke des unteren Stockes bedeutend Noth gelitten habe. Die Architekten waren der Ansicht, daß bei der Wiederherstellung trotz der bedeutenden Summe, die dafür nothwendig sein würde, nur ein ganz unbrauchbares Gebäude oder ein Gebäude hergestellt werden könne, was keinen großen Werth habe und von keiner Dauer sei, und am Ende nicht billiger

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen werde, als ein Neubau. Ihr Antrag gieng deßhalb dahin, ein neues Gebäude aufzuführen. Es wurden verschiedene Pläne vorgelegt. Zwei derselben, die nach und nach zur Vorlage kamen, sind, weil sie zu kostspielig schienen, zurückgewiesen worden; der dritte aber, der auf möglichste Kostenersparniß basirt ist, und der, wie wir glauben, dem Bedürfniß entsprechen, aber auch das Gebäude auf eine dauerhafte Weise hinstellen wird, erhielt die höchste Genehmigung. Es sind in der Begründung die näheren Details angegeben, ich bin indessen bereit, Ihrer Commission, falls es gewünscht wird, weitere Aufklärung darüber zu ertheilen.

Diese Vorlage geht an die Budgetcommission.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet hierauf

Bär v. K. über den Gesetzesentwurf, die Forterhebung der Steuern im Monat April, folgenden mündlichen Bericht:

Meine Herren! Der §. 62 der Verfassung bestimmt, daß die Abgaben nach Ablauf ihrer jedesmaligen Bewilligungszeit nicht weiter erhoben werden können. Die Bewilligungszeit gieng mit dem Monat März zu Ende, weil nach dem Gesetz vom 30. November v. J. die Forterhebung der für das Jahr 1855 bewilligten Steuern bis zum 1. April von den Ständen genehmigt worden war, und da ein Finanzgesetz für das Jahr 1856 noch nicht die ständische Zustimmung erhalten hat, wurde von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gestern folgender Gesetzesentwurf vorgelegt:

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat April d. J. zum Einzug kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Ihre Budgetcommission hat diesen Entwurf in Berathung gezogen, und ich bin beauftragt, das Resultat Ihnen vorzutragen.

Es ist unzweifelhaft, daß diesem Gesetz die Genehmigung der Kammer ertheilt werden muß, und die Commission beantragt deßhalb auch, demselben die Zustimmung zu ertheilen, sie glaubt jedoch die Bemerkung nicht unterlassen zu können, daß es wohl nöthig gewesen wäre, die Vorlage etwas früher in die Kammer zu bringen, als geschehen ist, da der Termin für die Erhebung der Steuer schon im Laufe ist. Die Commission erkennt zwar an, daß Hinderungsgründe vorliegen, die schwer zu beseitigen gewesen sind, sie will auch keineswegs einen Vorwurf aussprechen, sie glaubte nur zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte die Bemerkung ins Protokoll niederlegen zu müssen, daß sie wünsche, derartige Vorlagen mögen nicht mehr erst geschehen, wenn der Termin schon abgelaufen ist, wie es dießmal der Fall war.

Die Commission schlägt vor, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

Gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form erhebt sich kein Anstand, und der

Präsident eröffnet hiernach die Diskussion.

Da sich Niemand zum Worte meldet, wurde zur Abstimmung mittelst Namensaufruf geschritten, und das Gesetz sofort einstimmig von der Kammer angenommen.

Artaria erstattet hierauf Namens der Zollcommission über den Gesetzesentwurf, die Taravergütung für rohen Kaffee in Säcken oder Ballen betreffend, folgenden mündlichen Bericht.

Meine Herren, das Großh. Finanzministerium hat uns gestern den nachfolgenden Gesetzesentwurf mitgetheilt, der Ihrer Zollcommission überwiesen wurde und den ich die Ehre haben werde, vorzulesen.

Friedrich von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden ꝛc.

Im Hinblick auf die unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Verabredungen wegen Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, haben wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände gnädigst beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Vom 1. Juni d. J. an wird für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken statt der in dem dermal gültigen Vereinszolltarif unter Nr. 25 m gestatteten Vergütung an Tara bewilligt: zwei Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

Die Begründung dieses Entwurfs lautet folgendermaßen:

Hochgeehrte Herren!

Schon auf der zehnten Generalkonferenz ist auf die Wahrnehmung hingewiesen worden, daß die Taravergütung, welche der Vereinszolltarif bei der Eingangsverzollung von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rohem Kaffee mit Umgehung der Nettoverwiegung gestattet, zu hoch sei. Die Vereinsregierungen haben dem Gegenstande inzwischen ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Es hat sich hierbei anderwärts, wie bei den durch die Großh. Zollbehörden angestellten Ermittlungen gezeigt, daß jene Wahrnehmung wenigstens rücksichtlich des in Ballen oder Säcken eingehenden rohen Kaffee's begründet sei. Denn während der Vereinszolltarif eine Taravergütung von drei Prozent zugesteht, beträgt das Gewicht eines mit Kaffee angefüllten einfachen Leinwandsackes meistentheils unter 1 Prozent, seltener 1 bis 1½ Prozent, das Gewicht einer Umhüllung von Bastgeflechten aber 1 bis 2 oder wenig über 2 Prozent des ganzen Bruttogewichts, und nur bei einer doppelten Verpackung von Leinwand oder Bastgeflechten, welche indeß nur selten und nur bei besseren Sorten Kaffee vorkommt, erreicht oder übersteigt das Gewicht den tarifmäßigen Satz.

Eine zu hohe Taravergütung, in deren Folge der Zollberechnung ein zu geringes zollpflichtiges Gewicht zu Grunde gelegt wird, wirkt wie eine Zollherabsetzung. Erwägt man nun, daß der Kaffee zu jenen Einfuhrartikeln gehört, deren Zollertrag für die Höhe der Zollrevenuen wesentlich ist, erwägt man, daß schon die seit 1. Juli 1853 erfolgte Herabsetzung des Kaffeezolles in sehr unerwünschter Weise auf die Schmälerung der Zollerträgnisse hingewirkt hat, so ist es wohl nur zu billigen, wenn auf thunlichst baldige Beseitigung jener nicht beabsichtigten Zollherabsetzung, der durch Gewährung einer zu hohen Taravergütung herbeigeführten, Bedacht genommen wird. Die Zollvereinsregierungen sind darum übereingekommen, die gesetzliche Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken auf den aus den stattgehabten Ermittlungen sich ergebenden Mittelsatz von 2 Prozent, welcher in weitaus den meisten Fällen zureichend ist, oder selbst etwas zu viel gewährt, vom 1. Juni d. J. an zu ermäßigen.

Indem ich einen hierauf bezüglichen Gesetzesentwurf im höchsten Auftrage vorzulegen mich beehre, und an Ihrer Zustimmung zu demselben, bewandten Umständen nach nicht zweifle, erlaube ich mir nur mit Rücksicht auf den §. 13 des Zollgesetzes, wornach Abänderungen des Zollvereinstarifs der Regel nach acht Wochen vor dem Vollzug verkündet werden sollen, Sie, hochverehrte Herren, um die thunlichst beschleunigte Erledigung des Gegenstandes zu bitten.

Ihre Commission, meine Herren, hat dem Gegenstand die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt, und gefunden, daß die beabsichtigte Herabsetzung ganz gerecht sei. Früher war allerdings die Verpackung für rohen Kaffee in Säcken durchschnittlich von viel stärkerem Gewicht als es gegenwärtig der Fall ist. Früher war nämlich 3 Prozent der gewöhnliche Satz, allein in dieser Verpackungsart ist in neuerer Zeit eine bedeutende Abweichung vorgekommen, es hat die Erfahrung gezeigt, daß die gewöhnliche Verpackung jetzt zwischen 1, 1½, 2 bis höchstens 2½ Prozent beträgt, es ist also ganz gerecht und billig, daß die Zollkasse nicht an den ihr von Rechtswegen zustehenden Zollrevenüen verkürzt werde.

Bei der Kürze der Zeit, welche die Verkündung erheischt, wie Sie aus der Begründung gehört haben, trägt Ihre Commission auf Berathung in abgekürzter Form, und auf die Zustimmung zu diesem Gesetze an.

Da gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form kein Einwand geschah, auch nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergriff, so wurde sogleich zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten, wobei dasselbe die einstimmige Genehmigung der Kammer erhielt.

Durch das Sekretariat werden hierauf folgende neu eingekommene Petitionen angezeigt:

1. Der Gemeinden des Amtsbezirks Rheinbischofsheim um Abänderung des §. 3 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850, beziehungsweise um einen Zusatz zu Abschnitt 1 des §. 3, übergeben von dem Abg. Spielmann.
2. Des Gemeinderaths zu Neukirch, Amts Triberg, Namens mehrerer Waldbesitzer, um Revision der daselbst vorgenommenen Waldtaration, übergeben von dem Abg. Gerwig.
3. Desselben Gemeinderaths, um Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen, übergeben von Demselben.
4. Mehrerer Waldbesitzer der Neuhöfer und Stohrener Rotte und zu Obermünsterthal, um Abänderung des Forstgesetzes, übergeben von dem Abg. Riesterer.
5. Der Gemeinden Oberhausen, Amts Philippsburg um ein neues Gesetz über die Gütererwerbungen, übergeben von dem Abg. Rettig.
6. Der Stadtgemeinde Schopfheim, Namens des ganzen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hinteren Wiesenthales, die Verbindung des hinteren Wiesenthales mit dem Rheinthale und der Eisenbahn, resp. die Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Schopfheim und Wehr betreffend, übergeben von dem Abg. Seuffert.

7. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Forchheim, Amts Kenzingen, das Verbot der Ausfuhr der Pferde über die Grenze des Großherzogthums betreffend, übergeben von dem Abg. Sieb.

8. Des Gemeinderaths zu Weisweil in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

9. Des Karl Ludwig Rink von Grenzach, Amts Lörrach, derzeit in Laufen (Kantons Baselland) dessen rechtliche Verhältnisse betreffend.

10. Des Comité's als Vertreter der Gemeinden Rauenberg, Malsch, Rettigheim, Dielheim, Mühlhausen, Rothenberg, die weltliche Feier der Kirchweihen betreffend, übergeben von dem Abg. Bissing.

11. Des Maurers Baptist Birkenmaier von Freiburg, um Dispens von der Wanderschaft, übergeben von dem Abg. Hägelin.

12. Des Gemeinderaths und der Handelsinnung zu Sinsheim, Straßenbau durch den Odenwald über Wiesloch, Sinsheim und Mosbach betreffend, übergeben von dem Abg. Muth.

13. Des Synagogenrathes der israelitischen Gemeinde zu Heidelberg, um Aufhebung des §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes, übergeben von dem Abg. Anderst.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt nun zu Erstattung von Petitionsberichten.

Küßwieder berichtet über die Bitte des Gemeinderaths zu Gailingen, Entschädigung für aus dem Staatsvertrag vom 31. Oktober 1854 erlittenen Verlust an Gemeindeumlagen.

Der Antrag der Commission geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Faller schlägt vor:

„Die Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen,"

welcher Antrag durch den Abgeordneten Hägelin unterstützt wurde.

Nachdem sich noch der Herr Regierungscommissär Legationsrath Rüßlin, der Abgeordnete Prestinari und der Berichterstatter an der Diskussion betheiligt hatten, kam der Antrag des Abgeordneten Faller zur Abstimmung.

Derselbe wurde verworfen, und sonach der Antrag der Commission für angenommen erklärt.

Küßwieder berichtet ferner über die wiederholte Bitte des Wirthes Heinrich Forschner in Mannheim, um hochgefällige Verwendung, daß die auf seinem Hause ruhende dingliche Realgastwirthschaftsgerechtigkeit in das Leben treten könne.

Die Commission schlägt wiederholt den Uebergang zur Tagesordnung vor, mit welchem Antrage sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärt.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Schriesheim, die neue Katastrirung der Waldungen betreffend.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Nach kurzer Aeußerung des Abgeordneten Fischler und des Berichterstatters wurde der Antrag der Commission, da sich kein weiterer Anstand erhob, für angenommen erklärt.

Beck berichtet hierauf über die Bitte der Handelskammer zu Offenburg, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen,"

welcher Antrag nach kurzer Aeußerung des Abg. Kapferer für angenommen erklärt wurde.

Betzinger berichtet über die Bitte des Notars Bayer in Boxberg, um Abänderung der landrechtlichen Bestimmungen in den Landrechtsätzen 784 und 793 und in Ziffer 5 des zweiten Einführungsedicts.

Schaaff v. M. beantragt, die Petition bezüglich des ersten Punktes, die Aufhebung des Landrechtsatzes 784 und 793, die Führung des Offenkundigkeitsbuches, beziehungsweise Entsagungsbuches betreffend, dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Bausch, während die Abgeordneten Küßwieder und Sieb sich für den Commissionsantrag aussprechen.

Nachdem noch der Berichterstatter das Wort ergriffen hatte, wurde bei der hierauf erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Schaaff v. M. verworfen, und hiernach der Antrag der Commission für angenommen erklärt. Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XLIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. April 1856.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Fieser, Gerwig, Regenauer und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung gibt der

Präsident zunächst der Kammer Kenntniß, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Titel III. Kapitel 5 und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, mit erheblichen Modifikationen angenommen habe.

(4s Beilagenheft, Seite 359 bis 360).

Deßgleichen dem Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, mit den von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen, jedoch mit einer Modifikation in Art. 24 die Zustimmung ertheilt hat.

(Bericht und Berathung hierüber siehe im Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung).

Nachdem der Präsident die betreffenden Commissionen ersucht hätte, sich alsbald zu versammeln, um über diese Aenderungen zu berathen, wurde durch das Secretariat eine neu eingekommene Petition des Gemeinderathes, Bürgerausschusses und Zunftvorstandes zu Schönau, Straßenbau zwischen Schönau und Neckarsteinach betreffend, angezeigt.

Blankenhorn-Krafft zeigt an, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Anfrage an den Präsidenten des Kriegsministeriums zu richten gedenke, dahin gehend, warum nicht nach Herstellung des Friedens in Baden ähnliche Anordnungen, wie in Württemberg, Bayern und Nassau bezüglich des Verkaufs der Militärpferde getroffen werden.

Knittel glaubt als Berichterstatter über das Kriegsbudget hierüber Aufklärung geben zu können, indem der Herr Präsident des Kriegsministeriums ihm mitgetheilt habe, daß der Verkauf einer großen Menge von Pferden bereits angeordnet sei, und in passenden Zwischenräumen damit fortgefahren werde, die Erkapitulanten in kürzester Frist entlassen, und die Vorbereitungen zu dem Uebergang in den Friedensstand so schnell als möglich geschehen würden, worauf indeß der Abg. Bissing bemerkt, daß es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg